



STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 02.1/11A

Bebauungsplan Nr. I/11A

»Südlich Freiheitsplatz«

Erkelenz-Mitte

Teil 2

Umweltbericht

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Kurzdarstellung der Ziele des Bebauungsplanes, Art und Umfang des Vorhabens | 3 |
| 3. Angaben zum Standort, Bedarf an Grund und Boden | 3 |
| 4. Umweltschutzziele und ihre Relevanz für die Bauleitplanung | 4 |
| 5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 4 |
| 6. Entwicklung der Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... | 7 |
| 7. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 7 |
| 8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen | 8 |
| 9. Unvermeidbare Belastungen | 9 |
| 10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 9 |
| 11. Zusätzliche Angaben | 9 |
| 12. Schwierigkeiten bei der Zusammenfassung der Angaben | 10 |
| 13. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring) | 10 |
| 14. Allgemeinverständliche Zusammenfassung..... | 10 |

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen der Belang des Umweltschutzes, insbesondere die durch die Planung verursachten voraussichtlichen Umweltaufwirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen, in einem Umweltbericht (§ 2a Abs. 2 BauGB) niederzulegen und zu bewerten. Der Umweltbericht ist dabei ein gesonderter Teil der Begründung.

2. Kurzdarstellung der Ziele des Bebauungsplanes, Art und Umfang des Vorhabens

Die Konzeption der Planung sieht für das Gebiet die Sicherung des bestehenden Gebäudebestandes sowie eine für den Standort städtebaulich notwendige Korrektur der Nutzungsstruktur, durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten vor. Die entsprechend abgestimmten Festsetzungen der einzelnen Nutzungstypen dienen dem Zweck den Standort zu stärken, und durch optimierte planungsrechtliche Bedingungen im Bereich der baulichen Nutzungen eine Aufwertung zu erzielen. Die Planung orientiert sich dabei streng an den vorhandenen räumlichen Vorgaben. Die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen baulichen Strukturen ist nicht Ziel dieses Bebauungsplanes.

| Nutzung | Fläche m² | Fläche % |
|-----------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Allgemeine Wohngebiete (WA) | 5.151 m ² | 74 |
| Mischgebiete (MI) | 1.787 m ² | 26 |
| Gesamt | 6.938 m² | 100 |

3. Angaben zum Standort, Bedarf an Grund und Boden

Der Planbereich liegt im Südosten des Stadtkerns in direkter Nähe des Bahn- und Busbahnhofes. Das Gebiet grenzt im Süden an Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Es wird im Westen durch die Goswinstraße (L19), im Norden durch den Freiheitsplatz und im Osten durch den Konrad-Adenauer-Platz (Busbahnhof und Bahnhofvorplatz) gefasst.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 4, 5, 485, 921, 922, 963 und 964 der Flur 27, sowie die Flurstücke 180 und 181 der Flur 50, Gemarkung Erkelenz. Es umfasst eine Fläche von rd. 0,7 ha.

| Nutzungsbestand | m² | % |
|---------------------------------------|----------------------------|------------|
| Wohnen | 1.055 m ² | 14 |
| Gewerbe/Wohnen | 425 m ² | 6 |
| Nebenanlagen und Garagen | 263 m ² | 5 |
| Flächen für Stellplätze und Zufahrten | 1.861 m ² | 27 |
| Freiflächen/private Grünflächen | 3.292 m ² | 47 |
| Öffentliche Verkehrsflächen | 50 m ² | 1 |
| Gesamt | 6.938 m² | 100 |

4. Umweltschutzziele und ihre Relevanz für die Bauleitplanung

Zur Beurteilung der durch die Planung zu erwartenden Umwelteinwirkungen, und den gemäß § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes, sind umweltrelevante Schwerpunkte in Verbindung mit den Auswirkungen der Planung auf die angeführten Schutzgüter und die Wechselwirkung der einzelnen Belange mit- und untereinander zu behandeln.

Dabei sind

- die Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit,
- die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und deren Wirkungsgefüge untereinander,
- die biologische Vielfalt,
- die Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang vorhandener Energieträger,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstiger umweltrelevanter Pläne,
- die umweltbezogener Auswirkungen der Planung auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiete),

zu analysieren und bewerten.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme und Bewertung (Situation, Vorbelastung, Empfindlichkeit)

Boden

Das Plangebiet umfasst einen bereits bebauten Bereich. Der ursprüngliche Boden innerhalb des Plangebietes entspricht als urbaner Raum insgesamt nicht mehr den natürlichen Gegebenheiten. Der Boden wurde durch Aufträge und Durchmischung der natürlichen Substrate, Teilabgrabungen, Verdichtungen und Versiegelungen verändert.

Die Bauleitplanung führt nicht in aktiver Form zu einer nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut „Boden“. Die Nutzung der überplanten Flächen entspricht den heute schon umsetzbaren Baurechten. Über das zulässige Maß hinaus werden keine weiteren Flächen versiegelt. Die Bauleitplanung entspricht damit dem § 1 des im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) formulierten Ziel, in dem Einwirkungen in die natürliche Bodenstruktur vermieden werden sollen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes in dem Parabraunerde (Lößböden) vorherrscht¹. Es ist kein Boden mit besonderer Wertigkeit betroffen.

Wasser

Grundwasser

Das Gelände liegt bei ca. 98,83 m ü.NN. Durch den Braunkohletagebergbau sind die Grundwasserstände künstlich über mehrere Grundwasserstockwerke abgesenkt. Der Grundwasserspiegel ist bereits durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst. Tatsächlich ist das Grundwasser in Tiefen > 32 m (Grundwasserspiegel 1997 = 67 m ü.NN²) unter Gelände anzutreffen.

Oberflächengewässer

Eine Verrieselung des anfallenden Oberflächenwassers gem. § 51 a Landeswassergesetz NW ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorhandenen innerstädtischen Bebauung, und dem hohen Anteil versiegelter Flächen, nicht möglich. Das ortsnahe Einleiten des Niederschlagswassers in ein offenes Gewässer ist aufgrund fehlender Oberflächengewässer ausgeschlossen. Die anfallenden Abwasser und Oberflächenwasser werden bereits über den vorhandenen Mischwasser-

¹ Geologisches Landesamt Nordrhein Westfalen: Bodenkarte NRW 1 : 50.000, Blatt 4902 Erkelenz

² Grundwassergleichenplan, Erftverband, Stand 1997

kanal abgeleitet. Eine Beschleunigung und Vergrößerung des Wasserabflusses gegenüber dem derzeitigen Zustand ist durch die Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht zu erwarten.

Luft und Luftschadstoffe

Aussagen über die Luftqualität im Stadtkern liegen nicht vor. Durch die zulässigen Nutzungsgattungen werden keine Stäube oder Luftschadstoffe erzeugt, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luft führen könnten.

Geruch

Vorbelastungen durch Geruchsimmissionen sind nicht vorhanden.

Klima

Es herrscht ein, für diesen urbanen Siedlungsbereich, typisches Lokalklima vor. Im Gegensatz zu dem in der freien Landschaft oder in Waldbereichen vorherrschenden Klima, ist das Klima innerhalb des Stadtraumes durch den hohen Anteil versiegelter Flächen gekennzeichnet, und der dadurch hervorgerufenen stärkeren Erwärmung, bzw. durch einen höheren Staubgehalt in der Luft und einer geringeren Luftfeuchtigkeit.

Das Plangebiet liegt in keinem klimatologisch wertvollen Bereich. Eine besondere Wertigkeit hinsichtlich der Klimas als Ausgleichsraum, für das Mikroklima oder für ggf. vorhandene Kaltluftschneisen ist für das Plangebiet nicht bekannt. Es besteht keine eingeschränkte Bedeutung für das Schutzgut „Klima“.

Natur und Landschaft

Es handelt sich um einen innerstädtischen Bereich. Charakterisiert wird das Quartier durch seine Wohn- und Geschäftshausbebauung. Innerhalb des Gebietes bestehen in den hinteren Grundstücksbereichen Vegetationsformen in Form von Schnithecken, aber auch vereinzelt Obst- oder Nadelbäumen. Für das Plangebiet liegen keine formulierten Aussagen eines Landschaftsplanes (LP) vor. Es bestehen keine erkennbar wertgebenden Freiraumstrukturen oder Biotopvernetzungen für das Schutzgut „Natur und Landschaft“.

Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Bauleitplanung sind gesundheitliche Aspekte (Lärm und sonstige Emissionen), regenerative Aspekte (Erholungs- und Freizeitfunktionen innerhalb der Grundstücksbereiche) sowie die Bewertung der Wohnqualität von Bedeutung³.

Lärm

Das Plangebiet ist durch Lärmeinwirkungen des Bahn- und Straßenverkehrs vorbelastet. Für den Schallschutz im Städtebau sind bei der Festsetzung von Baugebieten schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005 einschlägig. Diese liegen bei Mischgebieten bei 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts und für Allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Der Begriff „Orientierungswert“ trifft jedoch keine abschließende Aussage. Insofern kann in vorbelasteten Bereichen wie dem Planbereich auch eine Überschreitung dieser Werte als zulässig ermittelt werden⁴. Dies ist in Abhängigkeit mit den örtlichen Gegebenheiten zu bewerten. Die immissionschutzrechtliche Situation in und um den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/A „Südlich Freiheitsplatz“, Erkelenz-Mitte wurde im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. XI „Freiheitsplatz-Bahnunterführung“, (Rechtskraft 19.03.1988) Erkelenz-Mitte bereits gutachterlich betrachtet.

Nach dem damaligen Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens⁵, wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Schallabschirmung (Lärmschutzwall mit einer Höhe von 1,50m entlang der Goswinstraße, Flurstücke 921 und 922) und nach Errichtung des Lärmschutzwalles zudem noch pas-

³ s. S. 79 ff, Bunzel, A., Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe, Städtebaurecht, Deutsches Institut für Urbanistik (difu), Berlin 2005

⁴ s. RdNr. 300 ff in „Der sachgerechte Bebauungsplan“, Ulrich Kuschnerus, 3. Auflage, Bonn 2004

⁵ Schalltechnisches Gutachten zur L 19 „Beseitigung des Bahnüberganges in Erkelenz“, Bericht Nr. 933/094035, TÜV Rheinland, Mai 1985 Bebauungsplan Nr. XI „Freiheitsplatz-Bahnunterführung“, (Rechtskraft 19.03.1988)

sive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der durch Straßenverkehr hervorgerufenen Emissionen für die betroffenen Gebäudeflächen im Bereich der oberen Geschosse ermittelt. Dagegen wurden nach Berechnung und Analyse der durch die damalige Deutsche Bahn (DB) gemachten Angaben zur Zugfrequenzen und der damit einhergehenden Vorbelastung keine aktiven oder passiven schallschützenden Maßnahmen als erforderlich festgestellt.

Altlasten

Nach jetzigem Sachstand sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes bekannt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Über das Vorhandensein von Kulturgütern (Denkmäler) liegen keine Erkenntnisse vor.

Tiere und Pflanzen

Die Planung dient dem Bestandsschutz des überwiegend bebauten, innerstädtischen Siedlungsbereiches. Durch die Planung werden keine Maßnahmen vorbereitet, die zu einer Entnahme von Flächen die als Lebensraum für Tier und Pflanzen dienen, führt. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Tiere beobachtet die dem Artenschutz unterliegen. Der Lebensraum von Kleintieren, die in Gartenzonen von Siedlungen zu finden sind, wird durch die Planung nicht eingeschränkt.

Aufgrund der vorhandenen Bodennutzung durch bauliche Anlagen und Freiflächen ist die Leistungsfähigkeit der Gartenzone, im Vergleich mit zusammenhängenden Gartenflächen von Siedlungsrandbereichen, als eingeschränkt zu bewerten. Die bewirtschafteten Gartenanlagen mit den dort vorhandenen Bäumen, Sträuchern und Hecken entsprechen einer urbanen Nutzung. Sie sind Aufenthaltsbereich für Insekten und Vögel und dienen ihnen als Lebensraum und Basis für ihre Nahrungsgrundlage.

Unter Berücksichtigung der innerstädtischen Nutzung der Freiflächen, ist das Biotoppotential eingeschränkt und insofern zu beurteilen, dass auf eine vertiefende Kartierung von Indikatoren des Standortes verzichtet werden kann.

Das Plangebiet ist überwiegend durch versiegelte Flächen und intensiv genutzte urbane Siedlungsbiotope gekennzeichnet. Von Bedeutung sind lediglich die Hecken, deren Wert jedoch durch den regelmäßigen Beschnitt und der Nähe zu den intensiv befahrenen Bahngleisen im Wert eingeschränkt sind. Insgesamt ist von einer geringen Bedeutung des Plangebietes für Tier und Pflanzenarten auszugehen. Das Plangebiet liegt nicht in einer FFH (Flora Fauna Habitat) Zone.

| Biotoptyp | Ausprägung | Wert | Eingriff |
|--|--|-------------|-----------------|
| Baum- und Strauchbestand des Siedlungsbereiches, teilweise standortfremd, | Die umfangreichen, teilweise beschnittenen Hecken, teilen einzelnen Hausgärten oder Beetanlagen; es sind Obst- und Nadelbäume vorhanden | 2 | nein |
| Ziergarten (Beete und Rabatte) | Die Vorgärten und Teile der im hinteren Bereich anschließenden Gärten sind als Ziergärten angelegt | 1 | nein |
| Nutzgarten | Ein untergeordneter Bereich der im Süden anschließenden Gärten ist als Nutzgarten angelegt | 1 | nein |
| Fläche mit Betonpflaster | Der gesamte Innenhof zwischen den Gebäuden Freiheitsplatz 1-11 ist mit Betonsteinpflaster befestigt, weitere Hofflächen innerhalb des Gebietes sind versiegelt | 0 | nein |
| Bebauung | Die Bebauung innerhalb des Gebietes besteht aus Mehrfamilienhäusern, bzw. mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshäuser | 0 | nein |

Biologische Vielfalt

Aufgrund der ersichtlichen Biotoptypen besteht hinsichtlich der biologischen Vielfalt ein Spektrum von Lebensräumen, das als überwiegend naturfern zu beurteilen ist. Über die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt liegen keine Kenntnisse vor.

6. Entwicklung der Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gegenwärtig nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als „unbeplanter Innenbereich“ beurteilt. Bauliche Maßnahmen die sich in die städtebauliche Situation einfügen (Wohn- und Geschäftshäuser, gewerbliche Nutzungen) wären auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig. Es besteht bereits eine nur eingeschränkte Variabilität der vorhandenen Lebensraumtypen. Durch den zulässigen Planungsrahmen erfolgt kein erheblicher Eingriff auf den bereits vorhandenen Umweltzustand des Plangebietes.

7. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Boden

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine über das heutige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten. Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Mischgebietes (MI) modifiziert den Bestand und beschränken sich auf nicht emittierende Nutzungsarten. Die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes (WA) dient der Bestandsicherung der vorhandenen Gebäude und -nutzungen. Die zulässige Bodeninanspruchnahme beschränkt sich auf das vorhandene Maß bereits versiegelter Flächen. Es erfolgt kein darüber hinausgehende Versiegelung von Flächen. Durch die Planung sind keine zusätzlichen Einwirkungen auf das Schutzgut „Boden“ vorgesehen.

Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einer merkbaren Beeinträchtigung auf die vorhandene Bodenstruktur führen. Die Festsetzung nicht überbaubaren Flächenanteile innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) dient der Sicherung bestehender Verdunstungs- und Versickerungsflächen innerhalb des Stadtgebietes. Die Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Mischwasserleitungssystem sichergestellt. Es sind keine erheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ durch die Planung zu erwarten.

Klima

Der Erhalt der unversiegelten Flächenanteile dient dem Schutz des urbanen Siedlungsklimatopes. Es sind keine zusätzlichen Einwirkungen auf das Schutzgut „Klima“ durch die Planung zu erwarten.

Landschaft (Ortsbild)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen dem Erhalt des Stadtbildes und der Schaffung klar erkennbarer Raumkanten. Die zulässigen baulichen Anlagen orientieren sich an dem bereits vorhandenen stadträumlichen Umfeld und Bauwerken. Durch die Planung sind keine negativen Veränderungen auf das Schutzgut „Landschaft“, bzw. das vorhandene Stadtbild zu erwarten.

Erneuerbare Energien und effiziente Nutzungen von Energien

Innerhalb des Plangebietes erfolgt keine Festsetzung zu erneuerbaren Energien. Es wird davon ausgegangen das die effiziente Nutzung vorhandener Energien durch die Umsetzung der Wärmeschutzverordnung und der Anwendung der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) bei Sanierungsmaßnahmen bzw. bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen erzielt wird.

Mensch

Lärm

Die nach Umsetzung der Beseitigung des Bahnüberganges und der Verlagerung der Kölner Straße im vorliegenden Schalltechnischen Gutachten angenommenen Prognosewerte⁵ werden durch die in 2002⁶ ermittelten Zählungen bestätigt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsbewegungen ist von einer ausreichenden Schallminderung durch die vorhandenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im Verlauf der L 19 (Goswinstraße) auszugehen.

Verkehr

Die nach Umsetzung der Beseitigung des Bahnüberganges und der Verlagerung der Kölner Straße im vorliegenden Schalltechnischen Gutachten angenommenen Prognosewerte⁵ werden durch die in 2002⁷ ermittelten Zählungen bestätigt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsbewegungen ist von einer ausreichenden Schallminderung durch die vorhandenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im Verlauf der L 19 (Goswinstraße) auszugehen.

Schiene

Im Schalltechnischen Gutachten⁵ wurden die durch den Bahnverkehr hervorgerufenen Lärmemissionen gemäß Schall 03 ermittelt. Nach Berechnung und Bewertung dazu herangezogenen Zugfrequenzen wurden passive Schallschutzmaßnahmen entlang der betroffenen Grundstücke als nicht notwendig erachtet. Nach Angaben der Deutschen Bahn AG⁸ liegen die in 2007 angegebene Zugfrequenzen während der Tages- und Nachtzeiten deutlich unter den im Gutachten aus 1984 aufgeführten Zugbewegungen (rd. -26%). Es wird daher davon ausgegangen, dass die im Gutachten angegebenen gemittelten Lärmpegel nicht überschritten werden.

Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d. h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse, des Kleinklimas, und der Tier- und Pflanzenwelt bestehen Wechselwirkungen. Veränderungen eines Faktors können Veränderungen innerhalb des Systems nach sich ziehen. Durch die Planung sind keine zusätzlichen Einwirkungen auf sich vernetzende Faktoren innerhalb des vorhandenen Ökosystems zu erwarten.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Nutzungen innerhalb des Plangebietes werden keine Eingriffe oder Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vorbereitet. Der Umfang der Flächenversiegelung entspricht dem einer typisch Innerstädtischen Nutzung. Für den Bebauungsplan sind keine weitergehenden Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB gefordert, da Eingriffe in vorhandene Bodenbereiche bereits vor der planerischen Entscheidung gemäß § 34 BauGB erfolgten oder zulässig waren.

Natürliche Vegetationsbestände oder ein in den Außenbereich führender Biotopverbund sind aufgrund des Standortes innerhalb des Stadtkernes nicht erkennbar. Zum Erhalt vorhandener unversiegelter Freiflächen werden diese als nicht überbaubare Flächen festgesetzt. Dies entspricht dem in § 1 Abs. 5 BauGB formulierten Anspruch auf eine nachhaltige städtebaulichen Entwicklung sowie der Zielsetzung der in § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Bodenschutzklausel.

5 a.a.O.

6 Verkehrszählung „Verkehrsverhältnisse im Bereich des Unfallhäufungspunktes Freiheitsplatz/Goswinstraße/Gerhard-Welter-Straße“, Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz vom 04.12.2001 und am 12.12.2002

5 a.a.O.

7 Verkehrszählung „Verkehrsverhältnisse im Bereich des Unfallhäufungspunktes Freiheitsplatz/Goswinstraße/Gerhard-Welter-Straße“, Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz vom 04.12.2001 und am 12.12.2002

8 Mail vom 16.01.2007 der DB Services Immobilien GmbH, Köln, sowie Mail vom 12.02.2007 DB Netz AG, Region West, Integriertes Managementsystem Netz; Arbeitsgebiet Umweltschutz (I.NVM-W-L(U) SI), Duisburg

Bauliche Maßnahmen an Gebäuden (Lärm)

Bei der Sanierung oder dem Errichten baulichen Anlagen sind zum Schutz vor Schallemissionen passive Schallschutzmaßnahmen für die betroffenen Gebäudebereiche festgesetzt.

Nach einer Sanierung der Fassaden und Fenster sollte der Mittelungspegel für Schlafräume und tagsüber genutzte Wohnräume 30-35 dB nicht überschreiten. Beim Einbau sind Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen zu verwenden das o. a. Schalldämmmaß erreichen, bzw. die der VDI Richtlinie 2719 entsprechen.

Bauliche Maßnahmen an Gebäuden (Erschütterungen)

In vorbelasteten Bereichen lassen sich vorgegebene Orientierungswerte zum Schutz fühlbare Erschütterungsemissionen ggf. nicht einhalten.

Durch konstruktive Maßnahmen können Gebäude, die im Einwirkungsbereich von Erschütterungsimmissionen liegen, so gestaltet werden das die Erschütterungsimmissionen möglichst gering bleiben⁹.

9. Unvermeidbare Belastungen

Die durch eine evtl. Errichtung von Garagen stattfindende Versiegelung einer Teilfläche des Flurstückes 964, dient dem Nachweis ggf. notwendiger Stellplätzen und ist als unvermeidbar anzusehen. Der Eingriff wird unter Berücksichtigung des untergeordneten Flächenanteiles (2%) und der ökologischen Wertigkeit der Fläche innerhalb des Plangebietes, als nicht wesentlich eingestuft.

Das Gebiet ist durch Schallemissionen vorbelastet. Die vorhandenen Immissionsbelastungen der unter Flur verlaufenden Goswinstraße (L19) und der ebenerdig gelegenen Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG (Bahnstrecke Aachen-Düsseldorf) sind nicht zu beseitigen oder zu verlagern. Es ist ein Lärmschutzwall zur Minderung des Verkehrslärmes entlang der L 19 vorhanden.

10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung dient der Bestandssicherung. Alternativen zur Lage der Baufenster innerhalb der einzelnen Bereiche sind durch die vorgegebenen Grundstücksgrößen und Zuschnitte in einem hinnehmbaren städtebaulichen Rahmen nicht umsetzbar. Die Planung ist standortabhängig, daher sind Planungsalternativen zum Standort ausgeschlossen.

11. Zusätzliche Angaben

Für die Umweltprüfung und für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes standen nachfolgenden Angaben und Unterlagen zur Verfügung:

- Historische Planunterlagen und Stadtgrundrisse des Stadtkernes, Archiv Stadt Erkelenz
- Luftbildaufnahmen (1950-heute),
- Fotodokumentation zum Umbau der Schrankenanlage und der Verlagerung der Verkehrsführung der L 19,
- Ortsbegehung, Fotodokumentation und flächenhafte Bestandsaufnahme,
- Bebauungsplan Nr. XI „Freiheitsplatz-Bahnunterführung“, Erkelenz-Mitte, Rechtskraft 19.03.1988,
- Schalltechnisches Gutachten zu L 19 „Beseitigung des Bahnüberganges in Erkelenz“, Bericht Nr. 933/094035, Köln 10.05.1985,
- Verkehrszählung „Verkehrsverhältnisse im Bereich des Unfallhäufungspunktes Freiheitsplatz / Goswinstraße / Gerhard-Welter-Straße“, Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz vom 04.12.2001 / 12.12.2002,
- Rahmenplan „Südliche Innenstadt“, Erkelenz-Mitte, Büro Heinz und Jannen, Aachen Oktober 2002.

⁹ Zum Schutz und zur Vorsorge vor Erschütterungen dient das gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 31.7.2000 (SMBI. NRW 7129) und das gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8829 (VNr. 6/03), d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - IV 5 - 46-63 u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A - 4-850.1 am 4. 11. 2003 geänderte Regelwerk zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen – Nordrhein-Westfalen - (Erschütterungsrichtlinie). Zur Minderung von Erschütterungsimmissionen am Bauwerk wird auf die Standarts der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) und ISO 2631-2 verwiesen.

In der Beteiligung der wichtigsten Behörden im Sinne des Scopings gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange nach schriftlicher Aufforderung vom 28.04.2007 wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingereicht. Weiterführende Untersuchungen durch Fachbehörden wurden zur Erarbeitung der Umweltprüfung nicht angefordert, ebenso wenig über die vorhandenen Informationen und Gutachten hinausgehende Fachgutachten.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft ist eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung gemäß der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung (Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW sowie Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW), aufgrund bereits bestehender Baurechte des unbeplanten Innenbereiches gem. § 34 BauGB nicht erforderlich.

12. Schwierigkeiten bei der Zusammenfassung der Angaben

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenfassung der Angaben bestanden nicht.

13. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB haben die Kommunen unvorhergesehene Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Da ausschließlich passive Lärmschutzmaßnahmen bei der Sanierung der Gebäude oder der Erweiterung des Gebäudebestandes vorgesehen sind, kann die Prüfung einer fachgerechten Umsetzung baulicher Maßnahmen die dem Schallschutz dienen, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Dabei sind die konkreten Schallschutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Außenwand-, Dach- oder Fensterkonstruktion vom Bauherrn, bzw. dessen Beauftragten zu ermitteln. Eine geeignete fachgerechte Bauausführung der für die einzelnen Gewerke anwendbaren Normen und Verordnungen ist sicherzustellen.

Eine in unregelmäßigen Abständen durchgeführte Begehung zur Prüfung der Flächennutzung innerhalb des Gebietes wird, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, als ausreichend erachtet.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind die betroffenen Behörden bei erheblichen Veränderungen oder unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 3 BauGB aufgefordert, im Bereich ihrer Belange dies an die Stadt Erkelenz weiterzugeben, so dass die Stadt Erkelenz auf Grund der aktualisierten Informationen reagieren kann.

14. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Planung erfolgt innerhalb des Stadtkernes der Stadt Erkelenz. Sie dient der räumlichen Bestandsicherung und einer differenzierten Nutzungsausweisung innerhalb der festgesetzten und bereits bebauten Bereiche. Die Entwicklung zusätzlicher innerstädtischer Bauflächen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes.

Der Umfang der Flächenversiegelung entspricht dem einer typischen Innerstädtischen Nutzung. Das Areal unterliegt, historisch nachvollziehbar, bis heute einer wechselnden Bebauung und einer der jeweiligen Nutzung entsprechenden mehr oder weniger intensiven Nutzung der Grundstücke.

Für das Gebiet liegen keine Informationen vor die auf Altlasten hinweisen.

Über das Vorhandensein von Kulturgütern (Denkmäler) liegen keine Erkenntnisse vor.

Das Gebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, dies ist bei Baumaßnahmen und Erdbewegungen zu berücksichtigen.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch vorhandene Medien.

Durch die Nutzungen innerhalb des Plangebietes werden keine Eingriffe oder negativen Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, oder auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur- und Landschaft, Klima und Luft vorbereitet.

Für den Bebauungsplan sind keine weitergehenden Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB erforderlich da Eingriffe in unversiegelte Bodenbereiche bereits vor der planerischen Entscheidung gemäß § 34 BauGB erfolgten oder zulässig waren.

Das Plangebiet ist durch Emissionen des Straßen- und Bahnverkehrs vorbelastet. Emissionen der vorhandenen Emittenten (KFZ Verkehr, Bahnverkehr) können negativ auf Mensch und Sachgüter (Immobilien) einwirken. Zum Schutz gegen nachweisbare Immissionen sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand entlang der L 19) vorhanden. Passive Schallschutzmaßnahmen sind bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen, bzw. sind bei der Sanierung und Modernisierung der bestehenden Gebäude auf die ermittelten Schalleinwirkungen abgestimmte bauliche Maßnahmen umzusetzen und anzuwenden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen der zuständigen Behörden eingeholt und ausgewertet. Im Rahmen der gemäß § 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführten Beteiligung Träger öffentlicher Belange, sonstiger Behörden und der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken gegen die im Umweltbereich getroffenen Aussagen, Analysen und Bewertungen geäußert. Eingaben von Bürgern, die das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen zur Kenntnis brächten, liegen der Stadt nicht vor.

Unter Berücksichtigung der durch Emissionen hervorgerufenen Umweltbelastung und der bereits vorhandenen Anteiles versiegelter Flächen wird zusammenfassend festgestellt, dass durch die Umsetzung der Planung keine über das bereits vorhandene Maß hinausgehenden Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Erkelenz im Oktober 2008